



Merkblatt zur Förderung von Freizeitmaßnahmen

Nach den Richtlinien zur Förderung von Freizeitmaßnahmen vom 21.03.2011



Wer kann Anträge stellen:

→ Träger von Maßnahmen die

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine entsprechende und wirtschaftliche Verwendung bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

→ für Kinder aus Familien, die SGB II bzw. Grundsicherungsleistungen nach SGB XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach dem AsylBLG erhalten, gewährt.

✍ **Die Prüfung dieser Voraussetzungen** obliegt dem Antragsteller. Er lässt sich eine Bescheinigung über die Leistungen der Familie vorlegen.

✍ **NICHT GEFÖRDERT WERDEN GEWERBLICHE ANBIETER**



Wo können Anträge gestellt werden und was ist bei der Antragstellung zu beachten:

→ Anträge können beim Landratsamt Reutlingen- Kreisjugendamt gestellt werden.

→ Die Anträge **müssen einen Monat vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden. Hierfür werden Planzahlen eingereicht, auf deren Grundlage eine Förderzusage dem Grunde nach erfolgt.

→ Spätestens **einen Monat nach Ablauf der Maßnahme** ist beim Kreisjugendamt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Auf dieser Grundlage wird die gesamte Fördersumme ermittelt und ausbezahlt werden.

Antragsformulare und Vordrucke für Verwendungsnachweis erhalten Sie entweder direkt beim Kreisjugendamt oder im Internet des Landkreises Reutlingen



Wofür können Anträge gestellt werden und was wird bezuschusst:

→ Für Freizeitmaßnahmen, die vorrangig spielerisch-pädagogische Erfahrungsangebote beinhalten. Die Angebote sollen allgemeine, soziale, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung beinhalten und Spiel, Geselligkeit sowie Erholung ermöglichen.

→ Die Angebote sollen die Entwicklung der Kinder fördern und an ihren Interessen anknüpfen bzw. von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden. Die Ferienmaßnahmen sollen zur gemeinschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen.

→ Es werden Maßnahmen gefördert, die in den Schulferien angeboten werden.

→ Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mindestens an **fünf zusammenhängenden** Tagen angeboten werden.

→ Bezuschusst werden die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben.

→ Es können maximal **10 Tage pro Kind und Maßnahme im Jahr** bezuschusst werden.



Wie hoch ist der Zuschuss:

→ es werden **fünf zusammenhängende ganze Tage** mit einem Betrag von **bis zu 3,70 €** gefördert.

Voraussetzung: das Angebot muss mindestens 6 Stunden/Tag umfassen und über Mittag stattfinden.

→ es werden **fünf zusammenhängende halbe Tage** mit einem Betrag von **bis zu 1,45 €** gefördert.

Voraussetzung: das Angebot muss mindestens 3 Stunden/ Tag umfassen.